

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERAVIS GmbH

## § 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte laufende und künftige Geschäftsverbindung im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlichen Sondervermögen, sowie Auftraggebern von Futtermittelanalytik. Davon abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG“ oder Käufer genannt) widerspricht die VERAVIS GmbH (im Folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt); sie werden mit Ausnahme ausdrücklicher schriftlichen Anerkennnisses nicht Inhalt des Vertrages zwischen AG und AN.

## § 2 Vertragsabschluss

Verträge beruhen stets auf einem schriftlichen Angebot oder Auftrag und nehmen darauf Bezug. Bei der Einzelfall-Futtermittelanalytik erteilt der AG einen schriftlichen Auftrag auf dem Vordruck des AN (siehe Homepage des AN), der zusammen mit der betreffenden Probe an den AN gesendet wird. Der AN nimmt Aufträge oder Angebote entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des entsprechenden Auftrags an. Mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Soweit sich nicht aus dem Angebot ergibt, welche Unterlagen der AN benötigt und wann diese vorzulegen sind, fordert der AN die benötigten Unterlagen beim AG an; der AG stellt diese dem AN gemäß dessen Zeitvorgaben zur Verfügung.

## § 3 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag wird durch den AN nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Der AN kann seine Tätigkeit durch Einschaltung von Unterauftragnehmern und/oder durch Fremdvergabe erbringen. Der AG sendet eindeutig und ordnungsgemäß verpackte und gekennzeichnete Proben auf seine Kosten an den AN. Die Proben verbleiben im Eigentum des AG. Nach Untersuchung und Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Proben vernichtet. Der AN ist berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es hierfür der besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Der AN wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, hat der AG dem AN hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Der AN behält sich das Recht vor, bei Krankheit des Beraters, bei höherer Gewalt oder sonstigen, gleichwertigen, unvorhergesehenen Ereignissen Beratungstermine rechtzeitig zu verschieben. Ersatztermine werden angeboten. Etwas weitere Ansprüche des AG richten sich nach § 11 dieser Vertragsbedingungen. Bei kurzfristigen Terminabsagen (später als 3 Tage vor dem Termin) durch den AG kann der AN eine pauschalierte Aufwandgebühr in Höhe von 300,- € zuzüglich der entstandenen Reisekosten verlangen; den Vertragsparteien steht es frei, geringeren bzw. höheren als den pauschalierten Aufwand nachzuweisen.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis eines Gutachtens verfälschen können. Mehraufwand durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen und Mitwirkungshandlungen trägt der AG. Der AG stellt für die vereinbarten Beratungszeiten einen kompetenten Ansprechpartner, der in dieser Zeit vom Tagesgeschäft größtenteils befreit ist. Es können je nach Sachlage unterschiedliche Ansprechpartner sein.

## § 5 Schweigepflicht

Dem AN ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiter zu geben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigener Verwendung der über seine Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist, oder der AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind der AN und seine Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

## § 6 Urheberrecht

Der AG verpflichtet sich, die vom AN im Rahmen seines Auftrages gefertigten Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Veröffentlichung der Unterlagen, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN und nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks und bei namentlicher Nennung des AN gestattet. Das Recht zur Nutzung der Analyseergebnisse steht nur dem AG zu, die Urheberrechte liegen beim AN.

## § 7 Zahlung und Zahlungsverzug

Der AN hat für seine auftragsgemäße Tätigkeit Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn eine einzelne Leistung oder Teilleistung erbracht worden ist. Vereinbarte Honorare und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Laborleistungen des AN werden entweder auf der Grundlage des geschlossenen Dienstleistungsvertrages mit dem AG abgerechnet, oder gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des AN, die vom AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Ist nichts Anderes vereinbart, kann der AN stets anteilige Bezahlung erbrachter Leistungen oder Teilleistungen verlangen; ist ein Pauschalpreis vereinbart, kann der AN angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Hält der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der AN berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks. Gegen die Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, kann der AG gegenüber Ansprüchen des AN nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, aus dem auch der AN seine Ansprüche herleitet.

## § 8 Ausführungsfristen

Die Standarduntersuchungszeiten sind methoden- und somit parameterabhängig, und liegen i. d. R. zwischen drei und zwanzig Arbeitstagen nach Laboreingang. Der AN übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins zur Erfüllung des Vertrages. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn zwischen AG und AN ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass der Auftrag nach Ablauf des vereinbarten Termins nicht mehr ausgeführt werden kann. Ist eine Frist zur Ablieferung der Leistung vereinbart, beginnt diese mit Vertragsschluss. Benötigt der AN für die Erbringung seiner Leistung Unterlagen oder anderweitige Mitwirkungshandlungen des AG, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. der Erbringung der notwendigen Mitwirkungshandlung des AG.

## § 9 Kündigung

AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der

AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu, wenn und soweit diese für den AG objektiv verwertbar ist. Für die Laboranalytik gilt im Falle einer Kündigung, dass der AN bereits begonnene Analysen zu Ende bringt, und die vereinbarten Vergütungen fällig werden. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Ersparte Aufwendungen betragen pauschal 40 % der ursprünglichen Vergütung; AG und AN bleibt es unbenommen, eine höhere bzw. eine niedrigere Ersparnis von Aufwendungen nachzuweisen.

## § 10 Abnahme

Die Abnahme eines Werks erfolgt mit der regelosen Übernahme des Gegenstandes, an dem die Werkleistung erbracht wurde, durch den Kunden oder seinen Vertreter. Der Kunde kommt mit der Abnahme spätestens in Verzug, wenn er den Gegenstand, an dem die Werkleistung erbracht wurde, nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung übernimmt.

## § 11 Gewährleistung

1. Wir leisten für gelieferte Gegenstände („Liefergegenstand“) Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend und in § 12. nichts anderes bestimmt ist:

2. Für Verbraucher gilt:

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bei Mängeln an einem gebrauchten, beweglichen Liefergegenstand beträgt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4. dieses Abschnittes ein Jahr ab Gefahrübergang. Weitergehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

3. Für Unternehmer gilt:

3.1. Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Hat der Kunde bei einem gebrauchten, beweglichen Kaufgegenstand im Einzelfall - etwa wegen gesonderter Vereinbarung - Ansprüche aus Garantie oder Gewährleistung, so verjähren die Ansprüche und Rechte des Kunden ein Jahr nach Gefahrübergang, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Regeln dieser Ziffer gelten nicht in den in Ziffer 4. dieses Abschnittes genannten Fällen.

3.2. Ansprüche und Rechte des Kunden bei Mängeln an beweglichen, neu hergestellten Liefergegenständen verjähren vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4. dieses Abschnittes ein Jahr nach Gefahrübergang.

3.3. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln bei Werkleistungen verjähren vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4. dieses Abschnittes ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen bzw. ein Jahr, nachdem der Kunde mit der Abnahme in Verzug gerät.

3.4. Bei erheblichen Mängeln leisten wir nach unserer Wahl zunächst Nachlieferung oder Nachbesserung. Bei unerheblichen Mängeln können wir anstelle der Nacherfüllung Minderung gewähren.

3.5. Etwas Rechte auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung stehen dem Kunden nur dann zu, wenn er uns vor Ausübung dieser Rechte schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Nacherfüllung gesetzt hat, der Kunde uns unmissverständlich androht, die Nacherfüllung nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zu akzeptieren und die Nacherfüllung fehlschlagen ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist.

4. Die vorstehenden Regelungen über den Ausschluss der Mängelansprüche des Kunden und die Verjährungsfristen gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen des Kunden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits oder im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder für die Beschaffenheit der Sache, soweit der sachliche und zeitliche Umfang der Garantie reicht, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos sowie wenn in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB eine längere Verjährungsfrist festgelegt ist.

## § 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Verzug, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war, zur Last fällt oder wir wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften; im letzten Fall ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 14 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten unser Sitz. Dies gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Klage auch in einem Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CSIG). Der gesetzliche Vorrang verbraucherrechtlicher Normen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt hiervon unberührt.

## § 16 Bonitätsauskunft

Zur Prüfung der Bonität des Kunden können wir entsprechende Informationen (z. B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern und Auskunftfeien abfragen. Sofern der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, ist der Kauf unserer Waren ausschließlich gegen Vorkasse möglich. Zu den abgefragten Informationen gehören neben dem Namen auch Informationen über die Anschrift des Kunden und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Darüber hinaus haben wir ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Bonitätsabfragen gem. Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als der Bonitätsprüfung, eine Weitergabe der Daten an Dritte oder eine Übermittlung in ein Drittland finden nicht statt.

Unabhängig davon können wir den oben genannten Auskunftfeien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Sie können Auskunft bei der jeweiligen Auskunftfeie über die Sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung beendet ist und keine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten vorzuhalten.

## § 17 Alternative Streitbeilegung (Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Wir sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und bieten diese Möglichkeit auch nicht an.

Stand: 08/2023